

Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44 Abs. 1, 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, § 33 Abs. 1, 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012, §§17, 18 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) vom 26.08.2022, § 38 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 15.07.2022 (NJagdG) und § 34 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 in den zurzeit gültigen Fassungen beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung vom 24.02.2026 folgende Satzung:

§ 1

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Regionsfeuerwehr und im Katastrophenschutz

(1) Die im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

| | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Regionsbrandmeister / Regionsbrandmeisterin | 2.261,00 € |
| 2. | Ständige Vertretung des Regionsbrandmeister / der Regionsbrandmeisterin | 1.130,50 € |
| 3. | Leitung des | |
| | a) Brandschutzabschnittes I | 687,00 € |
| | b) Brandschutzabschnittes II | 585,00 € |
| | c) Brandschutzabschnittes III | 500,00 € |
| | d) Brandschutzabschnittes IV | 621,00 € |
| | e) Brandschutzabschnittes V | 587,00 € |
| 4. | Stellvertretende Leitung des | |
| | a) Brandschutzabschnittes I | 344,00 € |
| | b) Brandschutzabschnittes II | 293,00 € |
| | c) Brandschutzabschnittes III | 250,00 € |
| | d) Brandschutzabschnittes IV | 311,00 € |
| | e) Brandschutzabschnittes V | 294,00 € |
| 5. | Regionsjugendfeuerwehrwart / Regionsjugendfeuerwehrwartin | 750,00 € |
| 6. | Vertretung des Regionsjugendfeuerwehrwartes / der Regionsjugendfeuerwehrwartin | 600,00 € |
| 7. | Regionsausbildungsleitung | 345,00 € |
| 8. | Vertretung der Regionsausbildungsleitung | 146,00 € |
| 9. | Regionssicherheitsbeauftragte / Regionssicherheitsbeauftragter | 190,00 € |
| 10. | Regionsfunkwart / Regionsfunkwartin | 90,00 € |

| | | |
|-----|---|----------|
| 11. | Koordinator / Koordinatorin der Brandschutzerzieher / Brandschutzerzieherinnen | 30,00 € |
| 12. | Beauftragter / Beauftragte für den Bereich Vereinbarkeit Feuerwehr, Familie und Beruf der Regionsfeuerwehr Hannover | 30,00 € |
| 13. | Regionspressewart / Regionspressewartin der Regionsfeuerwehr | 41,67 € |
| 14. | Regionsstabsführung | 30,00 € |
| 15. | Stellvertretung des Regionspressewartes / der Regionspressewartin der Regionsfeuerwehr | 33,33 € |
| 16. | Fachgebietsleitung „ABC / Gefahrgut“ | 100,00 € |
| 17. | Administration „FeuerON“ | 50,00 € |
| 18. | Fachgebietsleitung „Technische Hilfeleistung“ | 100,00 € |
| 19. | Fachgebietsleitung „Lehrgangsplanung“ | 50,00 € |
| 20. | Teammitglied des Presseteams der Regionsfeuerwehr | 15,00 € |
| 21. | Liegenschaftswart | 30,00 € |

(2) ¹Die monatliche Aufwandentschädigung für die Leiterin / den Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL) Region Hannover beträgt 687,00 €. ²Für ihre / seine Stellvertretung beträgt die monatliche Aufwandentschädigung jeweils 343,50 €.

(3) Für Ausbilder / Ausbilderinnen im Bereich jeglicher Ausbildungsformen (zum Beispiel Lehrgänge im Rahmen der dezentralen Lernorte, Regionslehrgänge, modulare Grundlagenausbildung, Fortbildungsseminare) innerhalb der Ausbildungseinheit der Regionsfeuerwehr wird eine Aufwandentschädigung in Höhe von 16,00 € pro Unterrichtsstunde gewährt.

§ 2

Aufwandentschädigungen für Kreisjägermeisterin / Kreisjägermeister

(1) ¹Die Kreisjägermeisterin / der Kreisjägermeister erhält monatlich eine Aufwandentschädigung in Höhe von 80,00 €. Ihre / seine allgemeine Vertretung erhält monatlich 13,00 €. ²Die Kreisjägermeisterin / der Kreisjägermeister erhält zusätzlich zu der in Satz 1 genannten monatlichen Entschädigung die Entschädigung nach Absatz 2.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der besonderen Vertretung der Kreisjägermeisterin / des Kreisjägermeisters beträgt die monatliche Aufwandentschädigung im

| | | |
|----|--|----------|
| 1. | Jägermeisterbezirk Burgdorf Städte Burgdorf, Burgwedel, Sehnde (Ortsteile Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Rethmar und Sehnde) | 436,00 € |
|----|--|----------|

und Lehrte sowie Gemeinden Insnhagen,
Uetze und Wedemark

| | | |
|----|---|----------|
| 2. | Jägermeisterbezirk Springe Städte Pattensen und Springe | 162,00 € |
| 3. | Jägermeisterbezirk Neustadt Städte Garbsen, Neustadt am Rübenberge und Wunstorf | 305,00 € |
| 4. | Jägermeisterbezirk Hannover-Land Städte Barsinghausen, Gehrden, Laatzen, Langenhagen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde (Ortsteile Bolzum, Müllingen, Wassel, Wirringen, und Wehmingen), Hemmingen sowie Gemeinde Wennigsen | 283,00 € |
| 5. | Jägermeisterbezirk Hannover-Stadt | 253,00 € |

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Beauftragte für Naturschutz und Landespflegeaufträge

Die Beauftragten für Naturschutz und Landespflege erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 284,00 €.

§ 4

Kein Anspruch auf weitere Entschädigungsleistungen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, bestehen neben den Entschädigungen nach § 1 bis 3 grundsätzlich keine Ansprüche auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen einschließlich der Fahrt- und Reisekosten sowie des Verdienstaufschlags.
- (2) ¹Als Fälle außergewöhnlicher Belastungen und Tätigkeiten im Sinne des § 44 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes werden angeordnete oder genehmigte Dienstreisen zu Orten außerhalb der Region Hannover anerkannt und durch die Gewährung von Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte sowie durch die Erstattung von Verdienstaufschlag im Rahmen der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten entschädigt. ²Der Verdienstaufschlag ist darüber hinaus auch dann zu entschädigen, wenn er durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie an Lehrgängen und Seminaren an Orten innerhalb der Region Hannover entsteht.

§ 5 Ansprüche im Vertretungsfall

- (1) Sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sonstige Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes oder sonstige ehrenamtlich Tätige ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab Beginn des folgenden Monats.
- (2) ¹Nehmen die Vertretungen der in Absatz 1 genannten Personen deren Funktionen ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhalten sie ab Beginn des folgenden Monats drei Viertel der für die vertretene Person festgesetzten Aufwandsentschädigung. ²Eine nach dieser Satzung an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung wird angerechnet. ³Der Anspruch nach Satz 1 entsteht sofort mit der Übernahme der Vertretung, wenn die Vertretung keine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung bezieht.
- (3) Bei der Feststellung der nach den Absatz 1 und 2 maßgebenden Zeiträume zählt Erholungsurlaub nicht mit.
- (4) Der sich nach Absatz 2 ergebende Betrag wird auf volle 10,00 € aufgerundet.

§ 6 Auslagenersatz

- (1) ¹Soweit für die Region Hannover eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, für die eine Aufwandsentschädigung weder nach § 1 bis 3 dieser Satzung noch aufgrund der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder zusteht, werden auf Antrag und Nachweis neben den Aufwendungen für eine Kinderbetreuung die entstandenen Auslagen bis zu 20,00 € je Einsatztag und entstandener Verdienstaufschlag erstattet. ²Dabei sind § 2 Absatz 5 Satz 3, 6 und 7 und § 3 Absatz 1, 2, 3 und 5 der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Darüber hinaus werden für Fahrten in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 innerhalb des Gebietes der Region Hannover die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. ²Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gewährt. ³Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gezahlt.

§7 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 bis 3 sowie im Falle des § 5 Absatz 2 der Satzung werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Sie sind grundsätzlich im Voraus fällig.
- (2) Entschädigungen nach § 1 bis 3 können rückwirkend zu dem Zeitpunkt, ab dem die Bestellung oder Ernennung in die jeweilige Funktion und die nachweisliche Tätigkeitsaufnahme erfolgt ist, beantragt werden.
- (3) Die übrigen Beträge werden grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.

§8 Nichtübertragbarkeit

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§9 Satzungsaufhebung & Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamts und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2001 (in der Fassung vom 18.06.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 28 vom 04.07.2024) wird, mit Ausnahme des § 1 Absatz 3 Sätze 2-3, rückwirkend zum 01.07.2025 aufgehoben. § 1 Absatz 3 Sätze 2-3 der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamts und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2001 wird zum 01.03.2026 aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft.

Hannover, den 24.02.2026

Region Hannover

Steffen Krach
Regionspräsident